

Nichtamtlicher Theil.

Das Reichs-Preßgesetz.

Der Justizauschuß des Bundesrathes hat seinen Bericht über den von Preußen eingereichten Preßgesetz-Entwurf, welcher dem am 5. Februar wieder zusammentretenden Reichstag vorgelegt werden soll, nunmehr erstattet. Wir entnehmen demselben nach der National-Zeitung folgende Mittheilung:

Der Ausschuß hat die von mehreren Regierungen aufgeworfene Frage, ob es rathsam sei, ungeachtet der bevorstehenden Einführung eines gemeinsamen Strafprozesses schon jetzt mit dem Erlaß eines Reichs-Preßgesetzes vorzugehen, mit Rücksicht auf die Opportunitätsfrage bejaht. Dagegen hat er es abgelehnt, durch Annahme des Vorschlages der Reichstagscommission, alle durch die Presse begangenen und von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen der Entscheidung des Schwurgerichts unterzustellen, der künftigen Strafprozeßgebung in der hochwichtigen Frage über Art und Umfang der Heranziehung des Laienelements zur Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen vorzugreifen. Nach Erledigung dieser Vorfragen verbreitet sich der Bericht über die Stellung des Ausschusses zu den hauptsächlichsten Prinzipienfragen bezüglich des Preßgesetzes: über die durch den Entwurf beseitigten Cautionen, Concessionsentziehungen und Besteuerungen der Presse, über Verantwortlichkeit für Preßdelicte, über die aufrechterhaltene vorläufige Beschlagnahme, über die Abgabe von Pflichtexemplaren, endlich über die Verpflichtung zur Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen und tatsächlicher Berichtigungen. Die Beseitigung der Cautionen und Concessionsentziehungen ist im Ausschuß nicht ohne erhebliche Opposition durchgesetzt worden. Der Entwurf selbst enthält nachden ihn vielfach modificirenden Ausschußanträgen 29 Paragraphen gegen die früheren 31. Es sind jetzt die §§. 22. und 23. fortgefallen. Im Großen und Ganzen ist der hinlänglich bekannte und besprochene frühere Entwurf durch den Ausschuß nur redactionell verändert und schärfer gefaßt, die äußere Anordnung ist aber unverändert beibehalten. Die Einzelheiten sind:

I. Einleitende Bestimmungen §§. 1—4.; II. Ordnung der Presse §§. 5—20.; III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen §. 21.; IV. Verjährung §. 22.; V. Beschlagnahme §§. 23—27.; endlich VI. Schlußbestimmungen. — Von den Abänderungen durch den Ausschuß, welche prinzipieller Natur sind, sind die hervortretendsten: §. 1. lautete im Entwurf: „Der Verkehr der Presse im Deutschen Reich wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und darf durch Gesetze oder Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten Beschränkungen, welche in diesem Gesetze keine Begründung finden, nicht unterworfen werden.“ Nach dem Ausschußantrage soll §. 1. lauten: „Die rechtliche Stellung der Presse im Deutschen Reiche wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dasselbe vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ — Der berüchtigte §. 20. hat durch den Ausschuß folgende Fassung erhalten: „Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein.“ — Der die Verantwortlichkeit der Preßdelicte betreffende Abschnitt III. §. 21. lautet nach der Fassung des Ausschusses: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind 1) der Verfasser, 2) der Redacteur oder Herausgeber, 3) der Verleger oder Commissionsverleger, 4) der Drucker, 5) der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers

gehehen, so trifft statt seiner den Redacteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorangehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung Derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebernahme der Commission, des Druckes oder der Verbreitung noch andere Thatfachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.“ Die Aufhebung der Zeitungs-, Kalender- und Inseratensteuer ist ausdrücklich ausgesprochen. Der Entwurf ließ den Geltungstermin des Gesetzes offen; der Ausschuß beantragt: „Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft.“

Entgegnung

auf den Artikel des Herrn X in Nr. 16 d. Bl.

Wenn dem Hrn. X die Erklärung des Vorstandes des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler im Börsenblatt Nr. 1 nicht gefallen hat, so wird sich der Vorstand damit trösten müssen, daß Niemand es Allen recht machen kann.

Der Vorstand hatte die Pflicht, sich der schwer bedrohten Interessen der Sortimenten in Bezug auf das Meßagio und die Ueberträge anzunehmen und wird dies auch ferner thun. Er wird gewiß mit allen Kräften bemüht sein, jeden Zwiespalt, der nur verderblich für beide Theile sein würde, hintanzuhalten; aber daß langjährige Usancen von Einzelnen willkürlich und ohne jede Verständigung abgeändert oder ganz aufgehoben werden, das wird er zu hindern suchen und wird dabei gewiß von dem ganzen deutschen Sortimentsbuchhandel auf das kräftigste unterstützt werden.

Es kann nur auf das nachdrücklichste wiederholt werden: die Lage des Sortimentsbuchhandels ist keine beneidenswerthe und der geringe Verdienst darf nicht noch mehr geschmälert werden. Da in dem Vorstand des Vereins mehrere Mitglieder sind, die einen nicht unbedeutenden Verlag haben, so darf wohl angenommen werden, daß diese mit den Verhältnissen des Verlagsbuchhandels auch einigermaßen vertraut sind. Daß gesteigerte Regiekosten und Lebensbedürfnisse auch auf dem Verlagsbuchhandel lasten, ist wohlbekannt, aber Hr. X übersieht, daß der Verleger sich helfen kann und den Preis der Bücher erhöhen, was bei den meisten möglich ist, — während der Sortimenten an die festen Ladenpreise gebunden, alle diese Mehrausgaben von seinem Verdienst bestreiten muß.

Daß der Rabatt an die Kunden das größte Uebel für den Sortimenten ist, wissen wir recht gut, aber ohne Hilfe der Verleger ist eine Abschaffung des Rabattes nicht durchzuführen, weil sich in jeder Stadt leider immer Einzelne finden, die jedes Uebereinkommen unmöglich machen. Hr. X möge nur eine Vereinigung der Verleger zusammenbringen, die mit Jedem, der Rabatt an Private gibt, die Rechnung aufheben und die sich verpflichten, ihren Verlag nicht mit Rabatt an Private zu liefern, und dem Sortimenten wird geholfen sein; Meßagio, Ueberträge würden bald Nebenfragen bilden. Das ganze Rechnungswesen, der ganze Buchhandel müßte bald ein Chaos werden, wenn es Jedem freistehen sollte, allgemein gültige Uebereinkommen nach Belieben aufzuheben. Der eine Verleger will 1 Pf. Meßagio geben, der andere 2, der dritte 3 Pf.; der eine will es zur Ostermesse bei den Zahlungen gutgebracht wissen, der andere es nach der Ostermesse gutschreiben, welcher Weg nur zu endlosen Differen-